

Markt Kleinwallstadt

Haus- und Badeordnung für das „**PlattenbergBad**“ des Marktes Kleinwallstadt

vom 11.07.2003

Für die Benutzung des Hallenbades erlässt der Markt Kleinwallstadt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 30.06.2003 folgende

Haus- und Badeordnung für das „PlattenbergBad“ des Marktes Kleinwallstadt

§ 1

Gegenstand der Haus- und Badeordnung Öffentliche Einrichtung

Der Markt Kleinwallstadt betreibt und unterhält das PlattenbergBad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen des PlattenbergBades.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des PlattenbergBades anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das PlattenbergBad steht während der Betriebszeiten jedermann gegen Entrichtung der in der Preis- und Gebührenordnung festgelegten Gebühr zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Der Eintrittsnachweis ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Von der Benutzung des PlattenbergBades sind ausgeschlossen
- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheitenleiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an - bzw. auskleiden können, ist die Benutzung des PlattenbergBades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen das PlattenbergBad nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung von Erwachsenen benutzen.
- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Hallenbadgebäudes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 4

Benutzung des PlattenbergBades durch geschlossene Gruppen, Schulklassen und Vereine

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des PlattenbergBades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal des Marktes zu benennen ist. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Kleinwallstadt, insbesondere dessen Aufsichtspersonals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des PlattenbergBades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 5 Schwimmunterricht

- (1) Im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes wird Schwimmunterricht im PlattenbergBad grundsätzlich nur vom hierfür ausgebildeten Badepersonal des Marktes erteilt.
- (2) Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Markt Kleinwallstadt zulässig. Der öffentliche Badebetrieb sollte gewährleistet sein.
- (3) Private Schwimmlehrer können zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur auf besonderen Antrag und Genehmigung durch den Markt Kleinwallstadt zugelassen werden.

§ 6 Eintritt

- (1) Für die Benutzung des PlattenbergBades und seiner Einrichtungen ist an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen.
- (2) Die Eintrittspreise sind in einer gesonderten Preis- und Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Betriebszeiten, Öffnungszeiten, Badezeiten, Kassenschluss

- (1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten des PlattenbergBades werden vom Marktgemeinderat festgelegt und ortsüblich im Amtsblatt sowie ergänzend durch Anschlag im PlattenbergBad bekannt gemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des PlattenbergBades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen, die Betriebszeiten zu ändern oder bei besonderen Anlässen einzelne Räume, Flächen oder Abteilungen ganz oder teilweise für die Besucher zu sperren.
- (2) Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben das PlattenbergBad um 20.00 Uhr zu verlassen.
- (3) 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr eingelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad und die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Umkleieräume aufzusuchen.
- (4) Die Badezeit beginnt und endet mit dem Passieren der Einlassvorrichtung.
- (5) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 8 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des PlattenbergBades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Unnötiger Wasserverbrauch ist hierbei zu vermeiden.
- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (4) Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 9 Verhalten im PlattenbergBad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung des Badebetriebes und der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung im PlattenbergBad zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen sowie der Verlust des Schlüssels für den Umkleideschrank verpflichten zum Schadenersatz.
- (3) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken und Beckenbereiche benutzen.
- (4) Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a) Spiele oder sportliche Übungen außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Badewassers jeglicher Art,
 - c) Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall,
 - d) Mitbringen von Speisen und Getränken in den Umkleide-, Sanitär- und Schwimmbeckenbereich,
 - e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - f) Mitbringen von Tieren,
 - g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,

- h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- j) Betreten der Wege von den Umkleideeinrichtungen zu den Duschräumen und Toiletten, der Duschräume und Toiletten selbst und der Schwimmbeckenbereiche mit Schuhen, ausgenommen Badeschuhe,
- k) Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen in die Umkleide- und Duschräume, die Toiletten und den Schwimmbeckenbereich,
- l) Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen u.ä., außer zu den hierfür vorgesehenen Zeiten,
- m) Einspringen in die Nichtschwimmerteile der Schwimmbecken,
- n) Einspringen von den seitlichen Rändern des Schwimmteils des Schwimmbeckens,
- o) Verlassen der Schwimmbecken außerhalb der hierfür vorgesehenen Treppen und Leitern,
- p) Mitbringen von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten.

§ 10

Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toiletteneinrichtungen

- (1) Die Umkleide-, Dusch- und Toiletteneinrichtungen sind für weibliche und männliche Besucher getrennt angeordnet. Von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

- (2) Die Badegäste haben zur Verwahrung ihrer Kleidungsstücke und sonstigen mitgebrachten Gegenstände die Garderobenschränke zu benutzen und diese ordnungsgemäß zu verschließen und nach Gebrauch in sauberem Zustand zu hinterlassen.

- (3) Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, wird ihm der Inhalt des Garderobenschrankes nur nach dessen genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhaltes übergeben.

§ 11

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

- (3) Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal unverzüglich aus dem PlattenbergBad verwiesen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.
- (4) Personen, die aus dem PlattenbergBad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum PlattenbergBad zeitweise, regelmäßig jedoch höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren, untersagt werden.
- (5) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im PlattenbergBad aus. Widersetzungen bei Verweisungen nach Absatz 3 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 12 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Hallenbadgebäude gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Über Fundgegenstände wird endgültig nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung des PlattenbergBades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten hat.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des PlattenbergBades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Markt haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Gaststättenbetrieb

- (1) Die Cafeteria ist während der öffentlichen Badebetriebszeiten des PlattenbergBades geöffnet.
- (2) Einrichtungsgegenstände und Geräte wie auch Geschirr jeder Art, die zum Gaststättenbetrieb gehören, dürfen nicht in die Betriebseinrichtungen des PlattenbergBades gebracht werden.

- (3) Zur Cafeteria haben nur Badegäste Zutritt.
- (4) Im übrigen gilt diese Haus- und Badeordnung auch für den Bereich der Cafeteria.

§ 15 Parkplätze für Schwimmballenbesucher

Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten, gemeindlichen Parkplätzen nördlich, östlich und südlich der Schulanlage, aber nicht im Schulhof abgestellt werden. Fahrräder müssen in den Fahrräderhallen der Schule abgestellt werden. Die überdachten Zugänge zum PlattenbergBad sind stets frei zu halten.

§ 16 Sondervorschriften

Der Markt kann für das PlattenbergBad besondere Vorschriften erlassen, die ortsüblich und durch Anschlag im PlattenbergBad bekannt gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (= 11.07.2003).
- (2) Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 17.07.1971 außer Kraft.

Kleinwallstadt, 01.07.2003

Markt Kleinwallstadt

Thomas Köhler
1. Bürgermeister